



HVBG

HVBG-Info 25/1990 vom 08.11.1990, S. 2141 - 2147, DOK 376.3-3101/017-BSG

**Zur Frage, ob eine Grippeerkrankung eine Berufskrankheit ist
- BSG-Urteil vom 28.08.1990 - 2 RU 64/89**

Eine Grippeerkrankung ist weder ein Arbeitsunfall (§ 548 Abs. 1 RVO) noch eine Berufskrankheit (§ 551 Abs. 1 RVO i.V.m. Nr. 3101 der Anlage 1 zur BKVO);

hier: BSG-Urteil vom 28.08.1990 - 2 RU 64/89 -

Das BSG hat mit Urteil vom 28.08.1990 - 2 RU 64/89 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Auch eine Infektionskrankheit kann eine Körperschädigung darstellen, welche die Merkmale eines Arbeitsunfalls erfüllt (vgl. BSG vom 30.4.1985 - 2 RU 7/84 = BAGUV-RdSchr Nr. 46/85 = HV-INFO 15/1985, S. 81-85).
2. für die Annahme des erforderlichen ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Unfall und der versicherten Tätigkeit sowie dem Unfall und der Körperschädigung reicht zwar eine hinreichende Wahrscheinlichkeit aus. Diese gegenüber den an den vollen Beweis zu stellenden geringeren Anforderungen an die richterliche Überzeugungsbildung genügen jedoch nur bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs. Alle sonstigen Voraussetzungen müssen nachgewiesen sein, d.h. in so hohem Grade wahrscheinlich sein, daß bei vernünftiger Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens der volle Beweis als erbracht abgesehen werden kann (vgl. BSG vom 30.4.1985 - 2 RU 43/84 = BSGE 58, 80, 83 = HV-INFO 13/1985, S. 29-32).
3. Die haftungsbegründende Kausalität gehört zu den anspruchsbegründenden Tatsachen (vgl. BSG vom 30.5.1988 - 2 RU 33/87 = HV-INFO 1988, 1798), für die der Anspruchssteller die objektive Beweislast nach dem allgemeinen Grundsatz trägt, daß die Folgen der Nichtfeststellbarkeit einer Tatsache demjenigen Beteiligten zur Last fallen, der aus der Tatsache ein Recht herleiten will (vgl. BSG vom 29.1.1974 - 8/7 RU 18/72 = SozR 2200 § 551 Nr. 1).
4. Die notwendige Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen der versicherten Tätigkeit und einer Infektionskrankheit nach Nr. 3101 der Anlage 1 zur BKVO erfordert den Nachweis, daß der Versicherte bei der beruflichen Tätigkeit einer besonderen, über das normale Maß hinausgehenden Ansteckungsgefahr ausgesetzt war (vgl. BSG vom 30.5.1988 - 2 RU 33/87 = HV-INFO 1988, 1798).
5. Zur Frage, ob eine Versicherte bei ihrer beruflichen Tätigkeit im Kindergarten einer Exposition von Grippeviren Typ A besonders ausgeliefert war.